

Richtlinien für die Förderung von Forschung und Transfer

gültig ab 01. 04. 2009

I. Ziele und allgemeine Regelungen

1. Gemäß § 2 (1) der Satzung verfolgt der Verein den Zweck,

„Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung im Gebiet der Angewandten Kommunikation (insbesondere Journalismus, Werbung, Public Relations) ideell und materiell zu fördern und den Austausch zwischen Wissenschaft und Berufspraxis zu unterstützen“.

2. Dieser Zweck soll gemäß § 2 (1) der Satzung insbesondere erreicht werden durch:

- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und akademischer Lehre in Wissensgebieten der Angewandten Kommunikation sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen etc.
- Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen
- Vergabe von Forschungsaufträgen im Bereich der Angewandten Kommunikation
- Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Angewandten Kommunikation insbesondere im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsangeboten
- Förderung der Aus- und Weiterbildung im Feld der Angewandten Kommunikation u.a. durch die Entwicklung von Curricula, Prüfungsordnungen und Lehrmaterialien
- Erprobung und wissenschaftliche Begleitung von Wegen der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Angewandten Kommunikation und deren Umsetzung in allgemeine Verfahren
- Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Workshops etc. zu Fragen aus Wissenschaft und Praxis im Bereich der Angewandten Kommunikation
- Förderung von wissenschaftlichen Publikationen und Diskursen
- Verleihung von Preisen als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um die Forschung und Ausbildung im Feld der Angewandten Kommunikation
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Feld der Angewandten Kommunikation

3. Für die **Bewilligung von finanziellen Mitteln zu 2** wird folgendes Verfahren angewendet:
4. Im **Vergabeverfahren** stellen Antragsberechtigte unaufgefordert Anträge auf Förderung. Die Anträge müssen nach vom Verein vorgegebenen formalen Kriterien in schriftlicher Form eingereicht werden. Anträge können jederzeit gestellt werden. Der Vorstand soll über die Anträge zügig entscheiden, spätestens acht Wochen nach der Einreichung.
 - 4.1. Der gewährte Förderungsbetrag ist grundsätzlich auf **1.000 Euro** begrenzt.
 - 4.2. Der gewährte Förderungsbetrag für Reisen zur Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren, Tagungen etc. ist auf **500 Euro** begrenzt.
 - 4.3. Sofern mit dem geförderten Vorhaben ein Gewinn erzielt wird, erklären sich die Antragsteller mit der Förderung dazu bereit, nach Beendigung des Vorhabens zwanzig Prozent des Gewinns zur Förderung weiterer Forschungsvorhaben dem Verein zur Verfügung zu stellen.
5. **Antragsberechtigt** sind alle Mitglieder des Zentrums für Angewandte Kommunikation e.V., die am IfK tätig sind (d.h. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte mit mind. 50 Prozent Arbeitszeit am IfK).
6. Die Anträge werden vom Vorstand geprüft und begutachtet. Dieser entscheidet einstimmig über die Bewilligung der Anträge. Antragstellende Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
7. Einer **Antragstellung** ist ein Formular (s. Homepage) hinzuzufügen, das folgende Angaben enthält:
 - Genaue Angaben über die Antragssumme
 - Kostenplan für das Gesamtvorhaben
 - Angaben zu Eigenleistungen und Zuwendungen Dritter
 - Kurzbeschreibung von Zielen und Inhalten des zu fördernden Vorhabens
 - Begründung für die Förderungswürdigkeit seitens des Vereins gemäß Satzung
 - Erklärung, dass keine Förderung des Vorhabens aus Projektmitteln möglich ist

Die Anträge müssen in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins, Bispinghof 9-14, 48143 Münster, eingereicht werden.

8. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Kriterien der Förderung

1. Gefördert werden nur Vorhaben, die allgemein anerkannten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und den Vereinszwecken (vgl. § 2 (1) der Vereinssatzung) ausdrücklich entsprechen.
2. Zuschüsse zu Reisen von Antragsberechtigten des Vereins zu Tagungen, Kongressen oder Symposien werden nur dann gewährt, wenn der Antragsteller dort nachweislich einen Vortrag hält.

3. Der Verein gibt Anträgen auf Förderung eines neuen wissenschaftlichen Vorhabens den Vorrang. Anschlussförderungen des gleichen Vorhabens oder wiederholte Förderungen eines ähnlichen Vorhabens sind nur in Ausnahmefällen möglich.